



Blau/kursiv geschriebener Text wurde nachträglich als Erläuterung zum Protokoll hinzugefügt

Die Expertengruppe hat entschieden, dass erweiterte Beschlussprotokolle der Sitzungen geführt werden sollen.

Der Schlussbericht als Endprodukt der Expertengruppe liefert den Kontext für das Verständnis der Protokolle, die naturgemäss lediglich die Diskussionen und Zwischenergebnisse dokumentieren. Der Schlussbericht ist unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-voting/berichte-und-studien.html>

Um die Einordnung der Protokolle in den fachlichen Kontext zu vereinfachen, wurden diese an einigen Stellen durch gekennzeichnete Erläuterungen ergänzt (kursive Fussnoten in blauer Farbe).

Erweitertes Beschlussprotokoll

5. Sitzung Expertengruppe elektronische Stimmabgabe (EXVE)

Datum: Montag, 22. Januar 2018
Zeit: 14:15–16:45 Uhr
Ort: Sitzungszimmer 340 EDA, 3. Stock BHW

Traktanden		Unterlagen
1.	Begrüssung und Protokoll der Sitzung vom 15. Dezember 2017	- Protokoll
2.	Zusammenfassung Erkenntnisse aus der 4. Sitzung	
3.	Kostenfolgenabschätzung <ul style="list-style-type: none">- Bewilligungsverfahren im ordentlichen Betrieb- Papierarmes und papierloses E-Voting	- Bericht der UAG „Kostenfolgeabschätzung“
4.	Rechtsetzung / Normkonzept <ul style="list-style-type: none">- Wichtigste Norminhalte- Erlassform und -dichte- Grobstruktur der Erlasse	- Entwurf des Normkonzeptes
5.	Weiteres Vorgehen, Aufträge <ul style="list-style-type: none">- Durchführung der Reservesitzung- Schlussbericht	

Anwesend:

Expertinnen und Experten:

- ARDITA DRIZA MAURER (Uni ZH)
- ANDREAS GLASER (Uni ZH/ZDA)
- PASCAL SCIARINI (Uni GE)
- ULRICH ULTES-NITSCHKE (Uni FR)
- ROLF OPPLIGER (ISB)
- MARTIN WYSS (BJ)
- ANDREAS RIEDER (EBGB)
- DANIELLE GAGNAUX-MOREL (FR)
- MARCO GREINER (BS)
- CHRISTOPHE GENOUD (GE)
- STEFAN LANGENAUER (ZH)
- BENEDIKT VAN SPYK (SG)
- DENIS MOREL (Post)

BK:

- BARBARA PERRIARD (Leitung)
- RENÉ LENZIN (Kommunikation)
- MIRJAM HOSTETTLER (Leiterin Projekt Vote électronique, Sekretariat)
- NATALIA STUDER (Teilprojektleiterin)
- BEAT KUONI (Jurist SPR)
- OLIVER SPYCHER (Stv. Projektleiter Vote électronique, Protokoll)

Entschuldigt:

--

1. Begrüssung und Protokoll der Sitzung vom 15. Dezember 2017

Barbara Perriard begrüsst die Anwesenden und stellt fest, dass die Mitglieder vollzählig erschienen sind.

Im Vorfeld der Sitzung hat Danielle Gagnaux-Morel der Bundeskanzlei eine Fragestellung unterbreitet, die sie im Rahmen der Arbeiten der Expertengruppe behandeln möchte. Sie ist einverstanden, dass das Thema an der nächsten Sitzung zur Sprache kommt, sofern nach der heutigen Sitzung überhaupt noch der Bedarf besteht. Am Ende der Sitzung soll darüber entschieden werden.

Barbara Perriard stellt die vorgängig verschickte Traktandenliste zur Disposition. Zu Traktandum 3 „Kostenfolgenabschätzung“ sowie Traktandum 4 „Rechtsetzung/Normkonzept“ wurden die Berichte der jeweiligen Unterarbeitsgruppe vorgängig verschickt. Es liegen keine Anträge vor.

Beschluss

- Die Traktanden werden wie vorgeschlagen verabschiedet.
- Das Protokoll vom 15. Dezember 2017 wird verdankt.

2. Zusammenfassung Erkenntnisse aus der 4. Sitzung

Mirjam Hostettler fasst die Ergebnisse der letzten Sitzung zusammen (entsprechend Ziffer 3.3 des Protokolls zur Sitzung vom 15. Dezember 2017).

- Bezüglich Dematerialisierung gibt es zwei spezielle Zielgruppen mit besonderem Interesse: Einerseits Menschen mit Behinderungen, andererseits Auslandschweizer Stimmberechtigte.
- Im Inland sind nicht nur die Digital Natives, sondern eine breite Gruppe von Stimmberechtigten Zielgruppe der Dematerialisierung.
- Für die Mehrheit der Experten ist eine digitale Zustellung des Informationsmaterials für sämtliche Abstimmungsebenen auf einer vertrauenswürdigen E-Voting-Plattform unproblematisch. Wichtig ist, dass die Urheberschaft der Information klar erkennbar ist und die offiziellen Erläuterungen als solche erkennbar sind.
- Im Rahmen dieser Expertengruppe wird die Dematerialisierung als E-Voting Thema betrachtet, zumindest vorerst bei der gesetzlichen Ausgestaltung des ordentlichen Betriebs.
- Für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe werden die entsprechenden Projekte zu Gesetzesrevisionen in den Kantonen lanciert. Im Rahmen dieser Projekte können die Stimmberechtigten Einfluss auf die Ausgestaltung nehmen. Es werden begleitende Kommunikationsmassnahmen nötig sein¹.

¹ Bei einer allfälligen Gesetzesrevision in Bezug auf E-Voting – auf Kantons- wie auch auf Bundesebene – sind die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten jederzeit gegeben. Akzeptanz und Vertrauen in den elektronischen Stimmkanal sind Voraussetzung für dessen flächendeckende Einführung. Vor diesem Hintergrund ist zentral, dass die Sicherheitsanforderungen auf nachvollziehbare Weise erklärt werden. Zudem muss den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt sein, dass die zwei bisherigen Stimmkanäle weiterhin bestehen bleiben und daher die Wahlmöglichkeit besteht.

- Die definierten sechs Etappen der Dematerialisierung sind sinnvoll, wobei die Schritte 1-5 ähnlich sind. Der sechste Schritt (der Schritt hin zur vollständigen Dematerialisierung) ist ein substantieller Schritt mit dem Verzicht auf die Zustellung der Codes auf Papier. Der sechste Schritt soll gesetzlich vorgesehen sein, aber im Wissen darum, dass der Weg bis dahin lang sein wird. Hierfür müssen zuerst technische Lösungen gefunden werden.
- Die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten bezüglich der physischen und/oder elektronischen Zustellung des Informationsmaterials soll kantonal unterschiedlich ausgestaltet werden können.
- Als Notfallszenario wird der Urnengang als ausreichend und zumutbar angesehen. Es soll den Kantonen überlassen werden, ob sie ihren Stimmberechtigten zusätzlich noch die briefliche Stimmabgabe anbieten.
- „Abmeldeverfahren“: Die Stimmberechtigten sollen ihre Präferenzen für den Stimmkanal anpassen können, dies muss nicht zu jedem Zeitpunkt möglich sein.

3. Kostenfolgenabschätzung

Einleitend dankt Barbara Perriard den Mitgliedern der UAG Kostenfolgenabschätzung (Danielle Gagnaux-Morel, Stefan Langenauer, Christophe Genoud, Benedikt van Spyk) sowie Natalia Studer für die Koordination der Arbeiten. Natalia Studer erhält das Wort für die Präsentation der Ergebnisse.

Die Kostenfolgenabschätzung betrifft Kosten sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen. Für die Erhebung der Kosten beim Bund war Natalia Studer in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen besorgt. Die Grundlagen für die kantonale Kostenfolgenabschätzung stammen von den Mitgliedern der UAG. Natalia Studer hat deren Beiträge konsolidiert. Um konkrete Zahlen ausweisen zu können, mussten viele Annahmen getroffen werden. Die Ergebnisse sind deshalb mit Unschärfen behaftet. Dennoch lassen sich Schlussfolgerungen ziehen.

3.1 Kostenfolgenabschätzung Bund

Die Kostenfolgeabschätzung beim Bund umfasst einerseits die Effekte der Überführung in den ordentlichen Betrieb, andererseits die Effekte der Dematerialisierung.

Überführung in den ordentlichen Betrieb: Bei der Behandlung eines einzelnen kantonalen Gesuchs um Grundbewilligung spart die Bundeskanzlei 10 Personenstunden (110 statt 120 PS). Bei drei Gesuchen, die gleichzeitig eingereicht werden, werden Einsparungen im Umfang von 15 Personenstunden erzielt (183 statt 198 PS). Die Einsparungen gründen auf der Annahme, dass eine bundesrätliche Bewilligung künftig im Durchschnitt fünf statt zwei Jahre lang gültig sein wird. Dennoch sind die Einsparungen verhältnismässig gering, da langfristig erwartungsgemäss auch mehr Kantone E-Voting einführen werden, sodass die niedrigere Gesuchsfrequenz durch die höhere Anzahl der Kantone kompensiert wird.

Dematerialisierung: Die Einsparungen aus dem Verzicht auf den Versand der Erläuterungen sowie der Stimmzettel hängen massgeblich vom Umfang der Erläuterungen ab. Unter den getroffenen Annahmen bewegen sich die mittelfristig möglichen Einsparungen zwischen CHF 8000.- und 20'000.-, was gemessen an den Gesamtkosten von CHF 220'000 bis 550'000 ebenfalls einen geringen Betrag darstellt.

Den Mitgliedern der Expertengruppe scheinen diese Ergebnisse schlüssig zu sein. Auch falls es so sein sollte, dass das Sparpotential leicht unterschätzt wurde, so bleibt es bei der Erkenntnis, dass die Einsparungen beim Bund vernachlässigbar sind. Die Details in diesem Bereich müssen nicht weiter erörtert werden.

An dieser Stelle wurde ebenfalls die nachstehende, allgemeinere Diskussion geführt.

Bei der Kostenfolgeabschätzung werden nur solche Kosten berücksichtigt, die sich direkt aus der Dematerialisierung ergeben. Kosten, die auch ohne Dematerialisierung entstanden wären – zum Beispiel für die digitale Aufbereitung des Infomaterials – werden bei der Analyse ausgeklammert.

Es wird zu bedenken gegeben, dass die Dematerialisierung grundsätzlich auch unabhängig von E-Voting zu Kosteneinsparungen führen könnte, beispielsweise indem Stimmberechtigte auf die briefliche Zustellung des Infomaterials verzichten, ohne sich für E-Voting anzumelden. Es wird diskutiert, ob zumindest im Sinne eines Exkurses auf dieses mögliche Potential eingegangen werden soll.

Die Mitglieder der EXVE bestätigen die anlässlich der Sitzung vom 15. Dezember 2017 festgelegte Haltung, Fragen rund um die Dematerialisierung auf die elektronische Stimmabgabe zu beschränken. So wird dem Rahmen, den der Bundesrat mit seiner Entscheidung vom 5. April 2017 bezeichnet hat, Rechnung getragen. Zudem hängt die erfolgreiche Einführung der elektronischen Stimmabgabe nicht primär von Kosteneinsparungen ab. Die Arbeiten der EXVE sollen sich darauf fokussieren, die Nachvollziehbarkeit der Kostenfolgenabschätzung und die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen sicherzustellen.

3.2 Kostenfolgenabschätzung Kantone

Natalia Studer stellt die Ergebnisse vor. Die Kostenfolgenabschätzung stützt sich auf die Betrachtung von fünf unterschiedlichen Szenarien:

1. Kein E-Voting
2. Keine Dematerialisierung („Status quo“)
3. Dematerialisierung Infomaterial; Stimmkanäle weiterhin komplementär
4. Dematerialisierung auch der Stimmzettel; („papierarm“), Stimmkanäle entkoppelt
5. Keine briefliche Zustellung des Stimmmaterials („papierlos“)

Für drei Kantone und einzelne Szenarien werden die geschätzten Kostenfolgen aufgezeigt. Die Kantone haben für ihre Analysen jeweils ähnliche Annahmen getroffen: In Szenarien 2 – 5 wird angenommen, dass 20%-30% des Elektorats ihre Stimme elektronisch abgeben. Fixe Kosten, wie beispielsweise für die Beschaffung und den Betrieb des Systems, werden nicht berücksichtigt (diese Kosten sind in einigen Kantonen noch unbekannt).

Aus der Präsentation wird ersichtlich, dass die Dematerialisierung zu Kosteneinsparungen führen kann. Der Kanton Zürich könnte durch die Einführung von E-Voting gemäss Szenario 2 jährlich CHF 700'000.- sparen. Mit der Dematerialisierung gemäss Szenario 4 wären es sogar CHF 1'700'000.-. Sofern dieser Betrag die Fixkosten für die elektronische Stimmabgabe decken würde, könnte der Kanton E-Voting kostenneutral einführen. Der Übergang zu Szenario 5 würde bei den variablen Kosten zusätzlich eine jährliche Einsparung von CHF 2.90 pro Stimmberechtigten erlauben – allerdings ist noch nicht ersichtlich, ob dieses Szenario nicht auch höhere Fixkosten mit sich bringt, welche diese Einsparung wieder neutralisieren.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass diese Schlussfolgerungen nicht auf alle Kantone im selben Ausmass zutreffen. Konkret wird festgehalten, dass einer der Kantone E-Voting nur gemäss Szenario 5 kostenneutral einführen könnte. Szenario 5 wird aber mittelfristig nicht umsetzbar sein (vgl. Sitzungen 3 und 4). Mit den übrigen Szenarien sei die Einführung von E-Voting in jedem Fall mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Obwohl am möglichen Sparpotential der Dematerialisierung keine grundlegenden Zweifel bestehen, so bleibt die Kostenfolgenabschätzung in einigen Punkten schwer nachvollziehbar. Die Experten vermuten, dass bei der Bewertung der Szenarien teilweise unterschiedliche

Annahmen getroffen wurden. Tatsächlich hat die Diskussion bestätigt, dass die mit der manuellen Auszählung verbundenen Kosten nicht konsequent berücksichtigt wurden. Dies ist insofern relevant, als die manuelle Auszählung einen entscheidenden Kostenträger bildet und mit einem entsprechend grossen Sparpotential einhergeht. Ebenfalls wird auf nicht nachvollziehbare Unterschiede in den Schätzungen zu Szenario 1 hingewiesen. Es wird angezweifelt, dass der Übergang von Szenario 1 zu Szenario 2 in einem Kanton zu einer Verdoppelung der Kosten führen kann, während in anderen Kantonen eine Einsparung erzielt wird. Dies soll überprüft und bedarfsweise angepasst oder plausibilisiert werden². Zudem wird angeregt sicherzustellen, allfällige Einsparungen bei den Stimmberechtigten sowie bei den Gemeinden konsequent mit zu berücksichtigen.

Signifikante Unterschiede zwischen den Kantonen können durchaus in der Natur der Sache liegen. Namentlich wird auf das Sparpotenzial hingewiesen, das mit der Zentralisierung einschlägiger Prozesse einhergehen kann.

Am Aussagegehalt der Kostenfolgenabschätzungen darf es keine Zweifel geben, die ausgewiesenen Zahlen sollen unter den Kantonen wo immer möglich vergleichbar sein. Wo es unter den Kantonen naturgemäss grosse Unterschiede gibt, muss dies erklärt werden. Die Expertengruppe nimmt den Vorschlag von Danielle Gagnaux-Morel auf, die Arbeiten unter den Kantonsvertretern nochmals zu vertiefen und die UAG wird in der Folge eingeladen, für die nächste Sitzung die Zahlen noch einmal zu plausibilisieren und die Vergleichbarkeit herzustellen.

4. Rechtsetzung / Normkonzept

Einleitend dankt Barbara Perriard den Mitgliedern der UAG Normkonzept (Ardita Driza-Maurer, Andreas Glaser, Martin Wyss) sowie Beat Kuoni für die Koordination der Arbeiten. Heute wird das Thema erstmals traktandiert. Die Vertiefung ist für die nächste Sitzung geplant. Beat Kuoni erhält das Wort für die Einleitung.

Das Normkonzept bildet bei der Rechtsetzung einen Zwischenschritt. Es legt fest, „was wo wie“ geregelt wird. Es soll die Grundlagen schaffen, um mit den redaktionellen Arbeiten beginnen zu können. Das Normkonzept erstreckt sich vorliegend auf alle Rechtsgrundlagen, wie sie heute für die elektronische Stimmabgabe gelten. Hinsichtlich der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) sollte das Normkonzept Eckwerte festlegen. Bezüglich der künftigen Regelung im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) sollte der Konkretisierungsgrad dagegen höher sein.

Die Diskussion wird in vier Bereiche gegliedert. Zunächst sollen offene Fragen behandelt werden, die im Bericht der Unterarbeitsgruppe ausgewiesen werden. Die Gespräche an der Sitzung haben sich hauptsächlich diesem Themenbereich gewidmet. Die übrigen drei Bereiche, namentlich grundlegende Fragen zu den Norminhalten, zur Erlassdichte sowie zur Struktur werden an der nächsten Sitzung eingehend behandelt.

4.1 Nachweis und Umgang mit Unregelmässigkeiten

Die erste Frage betrifft den Nachweis und den Umgang mit Unregelmässigkeiten. Es soll erörtert werden, wie die rechtsstaatlichen Prinzipien angesichts des technischen Charakters der Materie gewährleistet werden können. Aus der Diskussion geht hervor, dass die Frage als wichtig erachtet wird und mit Blick auf den Revisionsentwurf zu berücksichtigen ist. Es ist

² Dies ist wie folgt zu interpretieren: Die Experten haben befunden, dass die erste Version der Kostenfolgenabschätzung Fragen aufwirft. Die UAG wird beauftragt, die Kostenfolgenabschätzung in einigen Punkten zu bereinigen.

aber nicht zwingend nötig, die Frage im Rahmen des Normkonzepts abschliessend zu klären.

Da E-Voting weltweit bisher wenig verbreitet ist, könnte die Schweizer Gesetzesrevision viel Aufmerksamkeit hervorrufen. Die politische Brisanz ist daher nicht zu unterschätzen. Vor diesem Hintergrund gilt es, vertrauensbildende Instrumente hervorzubringen und den politischen Rückhalt zu sichern. Einzelne Experten sind der Ansicht, dass beispielsweise Beweislast erleichterungen für die Geltendmachung von Unregelmässigkeiten dieser Zielsetzung zuträglich sein könnten. Dies wäre in der Schweiz grundsätzlich kein Novum. In gewissen Kantonen ist es schon heute für kantonale und/oder kommunale Urnengänge möglich, eine Nachzählung bereits dann durchzusetzen, wenn ein Ergebnis knapp ausgefallen ist.

Nach Ansicht der Experten steigt im Falle von Beweislast erleichterungen allerdings auch die Gefahr, dass die entsprechenden Verfahren rechtsmissbräuchlich genutzt werden. Auf keinen Fall darf dies dazu führen, dass die mit Wahlen und Abstimmungen verbundenen Prozesse willkürlich stillgelegt werden können.

Welche Anforderungen an die Geltendmachung von Unregelmässigkeiten gestellt werden müssen, liegt bei der elektronischen Stimmabgabe nicht auf der Hand. Mit der Offenlegung des Quellcodes und der Verifizierbarkeit ist die Ausgangslage anders als bei konventionellen Stimmkanälen. Das Vorliegen der individuellen Verifizierbarkeit vermag die Frage nach dem geeigneten Beweismittel nicht zu beantworten: Werden den Stimmberechtigten beim Stimmabgabeprozess falsche Prüfcodes angezeigt, so haben sie zwar einen Hinweis, dass ihre Stimme manipuliert wurde. Allerdings können sie nicht beweisen, dass ihnen tatsächlich der falsche Prüfcodes angezeigt wurde³.

Art. 27i Abs. 4 VPR legt fest, dass bei einer Unregelmässigkeit das Ausmass der Auswirkungen auf das Auszählungsergebnis abgeschätzt werden können muss. Aus dieser Bestimmung lässt sich jedoch kein Instrument für die Stimmberechtigten ableiten. Zudem wird das Ausmass der Auswirkungen, das eine Rechtsfolge nach sich ziehen müsste, nicht weiter spezifiziert, ebenso wenig wie die Rechtsfolge selbst. Inwiefern die Festlegung einer Rechtsfolge zusätzliche Vorteile bringen würde, muss vorerst offen bleiben.

Im Weiteren wurde zu Bedenken gegeben, dass bereits Indikatoren, die Hinweise auf allfällige Fehlfunktionen geben, eine vertrauensfördernde Wirkung entfalten können. So könnte die Publikation der Anzahl Stimmen, die nicht definitiv abgegeben wurden, einen geeigneten Indikator für das Ausbleiben systematischer Fehlfunktionen darstellen. Diese Zahl kann zentral erhoben und objektiviert werden. Die Experten befinden, dass dieser Ansatz weiterverfolgt werden kann.

Es wurde angeregt, eine Überregulierung zu vermeiden. Dieser Grundsatz sei nicht nur mit Blick auf allfällige Beweislast erleichterungen zu berücksichtigen sondern mit Blick auf die ganze Vernehmlassungsvorlage. Gerade die VELeS könne im Rahmen der vorliegenden Revision möglicherweise stark gekürzt werden. Im Bereich E-Voting soll nur dann reguliert werden, wenn die spezifische Materie, nämlich technische Gründe, dies erfordern.

4.2 Weitere Fragen

Die zweite Frage handelt vom Einsatz extern betriebener Systeme. Gegenwärtig regelt Art. 27k^{bis} VPR die Verwendung extern betriebener Systeme durch die Kantone. Es stellt sich

³ Die individuelle Verifizierbarkeit erlaubt es den Stimmenden festzustellen, ob ihre Stimme korrekt, namentlich so wie sie der Stimmende eingegeben hat, durch das System registriert wurde. Dazu werden am Bildschirm Codes angezeigt, die die Stimmenden mit jenen im brieflich zugestellten Stimmmaterial vergleichen. Wird ein falscher Code angezeigt, können die Stimmberechtigten reagieren, indem sie über einen konventionellen Kanal abstimmen. Es ist dabei nicht nötig, gegenüber den Behörden zu belegen, dass der Code tatsächlich falsch angezeigt wurde.

die Frage, ob die Bestimmung nach wie vor nötig ist oder ob sie im Hinblick auf den ordentlichen Betrieb sogar präzisiert werden müsste. So könnte namentlich der Grundsatz festgehalten werden, wonach die Zusammenarbeit von Kanton und Systembetreiber so auszugestalten ist, dass die Kantone die Kontrolle über die Resultatermittlung gewährleisten können. Es besteht der Konsens, dass die Kantone darauf angewiesen sind, die Abwicklung der elektronischen Stimmabgabe auszulagern. Dies muss auch weiterhin rechtlich zulässig sein. In diesem Sinn kann den Ausführungen im Normkonzept zugestimmt und die Verankerung des Grundsatzes, wonach die Kantone für die Resultatermittlung verantwortlich bleiben, geprüft werden.

Die dritte Frage betrifft die Opportunität, die Transparenz bei der elektronischen Stimmabgabe im Gesetz als Grundsatz zu verankern. Die Diskussion hat hervorgebracht, dass das Öffentlichkeitsgesetz eigentlich ausreichen würde, um ein hinreichendes Mass an Transparenz sicherstellen zu können. Gleichzeitig wird argumentiert, dass mit der gesetzlichen Verankerung Vertrauen erzeugt werden könnte. Gegebenenfalls könnten auch bloss einzelne Massnahmen zur Sicherstellung der Transparenz direkt im Gesetz verankert werden. Zu denken wäre beispielsweise an die Offenlegung des Quellcodes der Systeme oder die Bekanntgabe der Anzahl „unbestätigter Stimmen“ (vgl. Ziffer 4.1). Solche Bestimmungen könnten sich für die Vertrauensbildung besser eignen, als der – als „kommunizierbare Eigenschaft“ erachtete – Grundsatz, dass die Systeme zertifiziert sein müssen. Die Experten-Gruppe kommt zum Schluss, dass die Transparenz entweder als Grundsatz oder in Form von einzelnen Massnahmen im Gesetz verankert werden soll.

Die vierte Frage handelt von der Möglichkeit, mit Blick auf den Einbezug bestimmter Gruppen von Stimmberechtigten leichtere Anforderungen zu stellen. Die Frage wird an der nächsten Sitzung behandelt.

5. Weiteres Vorgehen, Aufträge

Die nächste Sitzung findet am 16. Februar 2018 statt. Damit wird der Reservetermin wahrgenommen. Die Diskussionswünsche von Danielle Gagnaux-Morel werden an jener Sitzung traktandiert und entsprechend schriftlich eingegeben. Die Schlussveranstaltung findet am 19. März 2018 von 14.30 bis 17 Uhr statt.

Mirjam Hostettler kündigt an, dass an der Schlusssitzung über einen Entwurf des Schlussberichts beraten werden soll. Die Bundeskanzlei bemüht sich, die Mitglieder möglichst frühzeitig mit dem Entwurf zu bedienen.

Barbara Perriard bedankt sich bei den Anwesenden und schliesst die Sitzung.